

RS OGH 1973/4/11 5Ob24/73, 6Ob780/79, 2Ob232/08v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1973

Norm

ZPO §562 A

Rechtssatz

Die Anordnung der neuerlichen Zustellung des auf Grund der gerichtlichen Aufkündigung nach§ 562 ZPO erlassenen gerichtlichen Auftrages ist nicht anfechtbar, weil sie darauf, ob der seinerzeit erlassene gerichtliche Auftrag bereits rechtskräftig wurde oder nicht, ohne Einfluss ist. Es bleibt dem über die Einwendungen des Gekündigten einzuleitenden Verfahren vorbehalten, über eine allfällige Einwendung der Kündigenden, mit der die bereits eingetretene Rechtskraft des gerichtlichen Auftrages über die Aufkündigung behauptet wird, zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 24/73
Entscheidungstext OGH 11.04.1973 5 Ob 24/73
- 6 Ob 780/79
Entscheidungstext OGH 30.01.1980 6 Ob 780/79
- 2 Ob 232/08v
Entscheidungstext OGH 25.06.2009 2 Ob 232/08v
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0044781

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at